

An die  
Vorsitzende des Ausschusses für Schule und Sport  
Frau Renate Kox

40667 Meerbusch

## **Beratungsvorlage**

zu TOP I - 9 der Sitzung des Ausschusses für Schule und Sport am 17. Juni 2010

### **Vertretung des Schulträgers in den Schulkonferenzen bei den Wahlen der Schulleiterinnen oder der Schulleiter**

#### **Beschlussvorschlag:**

Der Ausschuss für Schule und Sport empfiehlt dem Rat der Stadt zu beschließen, die Erste Beigeordnete als stimmberechtigte Vertreterin des Schulträgers gem. § 61 Abs. 2 Schulgesetz NRW für die Wahl der Schulleiterinnen oder der Schulleiter in die entsprechenden Schulkonferenzen zu entsenden. Als beratendes und zugleich stellvertretendes stimmberechtigte/r Vertreter/in wird

.....,

als weitere beratende Vertreter des Schulträgers werden

.....

.....

benannt.

#### **Begründung:**

Bezüglich der Beteiligung des Schulträgers an der Wahl von Schulleiterinnen und Schulleitern sieht das Schulgesetz NRW im § 61 Abs. 2 folgende Regelung vor:

Die Schulkonferenz wählt in geheimer Wahl aus den von der oberen Schulaufsichtsbehörde benannten Personen die Schulleiterin oder den Schulleiter. **Hierfür wird die Schulkonferenz um ein stimmberechtigtes Mitglied erweitert, das der Schulträger entsendet. Bis zu drei weitere Vertreterinnen oder Vertreter des Schulträgers können beratend teilnehmen. Die Vertreterinnen und Vertreter des Schulträgers dürfen nicht der Schule angehören.** Die Mitwirkung von Mitgliedern der Schulkonferenz, die sich an der Schule beworben haben, ist ausgeschlossen.

Die stimmberechtigte Vertretung des Schulträgers wurde bereits während der zurückliegenden Wahlperiode des Ausschusses für Schule und Sport durch die Erste Beigeordnete als Schuldezernentin wahrgenommen.

Die darüber hinaus benannten Vertreterinnen und Vertreter des Schulträgers mit beratender Stimme waren bisher:

Ratsfrau Kox als Ausschussvorsitzende  
Ratsfrau Schmidt als stellv. Ausschussvorsitzende  
Ratsherr Schoenauer.

Da der Rat nach der Kommunalwahl neu besetzt wurde, könnte eine anderweitige Entsendung von Mitgliedern in die erweiterte Schulkonferenz erfolgen. Zudem empfiehlt sich, aus dem Kreis der Vertreter mit beratender Stimme einen Vertreter zu benennen, der im Falle der Abwesenheit des stimmberechtigten Vertreters stimmberechtigt ist. Dieser Stellvertreter kann auch aus den Reihen der Mandantsträger bestellt werden.

**Lösung:**

siehe Beschlussvorschlag

**Kosten/Deckung:**

Es fallen ggf. Zahlungen nach den Entschädigungsverordnungen an.

**Personalaufwand:**

Es entsteht kein Personalaufwand.

In Vertretung

Angelika Mielke-Westerlage  
Erste Beigeordnete